

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Ausgegeben in Arnsberg am 25. Februar 1989

Nr. 8

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Nieringsen S. 93 – Desgl. zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Grubengelände Hörre" im Regierungsbezirk Arnsberg S. 97.

Rundverfügungen

5 **Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten:** Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 99.

Bekanntmachungen

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators für das Jahr 1989 S. 99 – Genehmigung von Wettannahmestellen im Kalenderjahr 1989 S. 99 – Desgl. S. 99 – Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; hier: Ausspruch von Öffentlichen Belobigungen S. 99.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Änderung der Satzung der Handwerkskammer Arnsberg S. 99 – Verlust eines Dienstausweises S. 100 – Desgl. S. 100 – Aufgebot der Sparkasse Arnsberg-Sundern S. 100 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 100, 101 und 102 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 102 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 102 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 102 – Aufgebote der Stadtparkasse Herdecke S. 102 – Aufgebot der Herner Sparkasse S. 102 – Aufgebot der Sparkasse Lennestadt-Kirchhundem S. 103 – Aufgebote der Stadtparkasse Lippstadt S. 103 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 103 – Aufgebot der Städtischen Sparkasse zu Schwelm S. 103 – Aufgebote der Sparkasse Soest S. 104 – Aufgebote der Sparkasse Werl S. 104 – Aufgebote der Stadtparkasse Witten S. 104 und 105.

B

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

VERORDNUNGEN

308. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Nieringsen – Wasserschutzgebietsverordnung Nieringsen –

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in der Zone II
- § 4 Schutz in der Zone I
- § 5 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 6 Duldungspflichten
- § 7 Genehmigungen
- § 8 Befreiungen
- § 9 Entschädigung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Andere Rechtsvorschriften
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654),

- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 143, Abs. 2, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663, 834) und
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird

im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Nieringsen der Stadtwerke Hemer GmbH (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Es erstreckt sich auf die Gemarkungen Deilinghofen und Hemer der Stadt Hemer.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz-zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000 (Blatt 1.1, 1.2, 2.1 und 2.2). Hierin sind die Zone II grün und die Zone I rot dargestellt.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnberg
 - Obere Wasserbehörde -
 - 5760 Arnberg 2
2. Oberkreisdirektor
 - des Märkischen Kreises
 - Untere Wasserbehörde -
 - 5880 Lüdenscheid
3. Stadtdirektor
 - 5870 Hemer

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm,
- Fäkalien.

Zu diesen gehören auch die im Katalog wassergefährdender Stoffe vom 1. 3. 1985 (GMBL. S. 175), vom 8. 5. 1985 (GMBL. S. 369) und vom 26. 4. 1987 (GMBL. S. 294) aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermisch mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern und Schweinen, vermisch mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe, andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Chemikalienhandlungen,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

1. Baumaßnahmen an Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen,
2. das Bauen von Holzabfuhrwegen,
3. das Ändern oder Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse,
4. forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung neuartiger Waldschäden,
5. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasseranlagen zum Zwecke der Verbesserung des Gewässerschutzes,

6. Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an Postkabeln, soweit diese aufgrund privatrechtlicher Gestattungsverträge außerhalb der öffentlichen Verkehrswege verlegt sind, und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen. Unterhaltungsmaßnahmen an solchen Postkabeln, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen,
8. die Ausübung der Jagd.
(2) In der Zone II sind verboten
1. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen,
 2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Ablagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,
 3. das Errichten Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW),
ausgenommen:
Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,
 4. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,
ausgenommen:
Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,
 5. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund,
 6. Abfallentsorgungsanlagen jeder Art sowie Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,
 7. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe,
 8. das Sammeln, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Umfüllen, Vertreiben, Verarbeiten, Anwenden wassergefährdender Stoffe,
ausgenommen:
- das zulässige Aufbringen von Nährstoffträgern nach Nr. 13,
- das zulässige Verwenden von Pflanzenschutzmitteln nach Nr. 11,
- der zulässige Transport wassergefährdender Stoffe nach Nr. 9,
 9. Güllebehälter, Silagemieten und Silagesilos, Festmistlager,
 10. das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft für die Anwendung in "Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren" nicht zugelassen sind; das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,
 11. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm, Fäkalien und Abwasser,
 12. das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger wie z. B. Mineraldünger, Festmist, Kompost auf land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen,
ausgenommen:
- das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, dem Nährstoffangebot im Boden und dem Nährstoffbedarf der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen,
- forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung Neuartiger Waldschäden,
 13. das Aufbringen von Nährstoffträgern,
- bei der Besorgung der Abschwemmung,
- innerhalb eines 10 m-Streifens beiderseits der Vorfluter,
 14. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung,
 15. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
 16. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- oder Landebahnen,
 17. das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Wegen, Straßen, Bahnanlagen, Rastanlagen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsanlagen,
ausgenommen:
Holzabfuhrwege,
 18. Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
ausgenommen:
- die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,
- Unterhaltungsmaßnahmen an Post- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen,
 19. das Anlegen oder wesentliche Verändern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzfischhaltung,
 20. das Anlegen von Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind, und das Anlegen von Gräben mit Fließrichtung zur Zone I,
 21. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Wasser- und Holzabfuhrwegbau und beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen,
 22. Bohrungen jeder Art,

ausgenommen:

- Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst,
23. das Errichten von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
 24. Zelten, Lagern und jeder Badebetrieb an Gewässer,
 25. Motorsportveranstaltungen,
 26. Waschen von Fahrzeugen und Ölwechsel,
 27. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten,
 28. das Einrichten von Baustellen, soweit hierbei Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden,
 29. das Veranstalten von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und jegliche Düngung sind verboten.

§ 5

Militärische Übungen und Liegenschaften

Militärische Übungen sowie das Errichten, Verändern und Nutzen militärischer Liegenschaften haben im Einklang zu stehen mit dem durch Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984 eingeführten Merkblatt-Entwurf

- "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" -

Stand: 21./22. November 1983.

§ 6

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-

krafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben darüberhinaus zu dulden,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekannt zu geben. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 7

Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 entscheidet die Untere Wasserbehörde.

(2) Der Genehmigungsantrag (4fach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen ggf. auch der Landwirtschaftskammer, ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht

Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen. § 6 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(4) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war. Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(5) Genehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 8

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 Abs. 2 und 4 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern
oder
2. Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerks erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

§ 9

Entschädigung

Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag der Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 dieser Verord-

nung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 2 und 4 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 8 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, den 30. Januar 1989

Der Regierungspräsident

Grünschläger

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 93

309. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Grubengelände Hörre" im Regierungsbezirk Arnsberg vom 7. 2. 1989

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734) zuletzt geändert durch Artikel 21, Nr. 19, des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG '87 NW) vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 348 - SGV. NW. 791) - und der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG '87 NW) vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 347) wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiet und Schutzzweck

(1) Im Kreis Siegen-Wittgenstein wird in der Stadt Bad Berleburg, in der Gemarkung Raumland das Gebiet "Grubengelände Hörre" in einer Größe von ca. 10,5 ha als Naturschutzgebiet nach § 20 LG festgesetzt.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in dem anliegenden Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000 durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt (Natur-

15

16

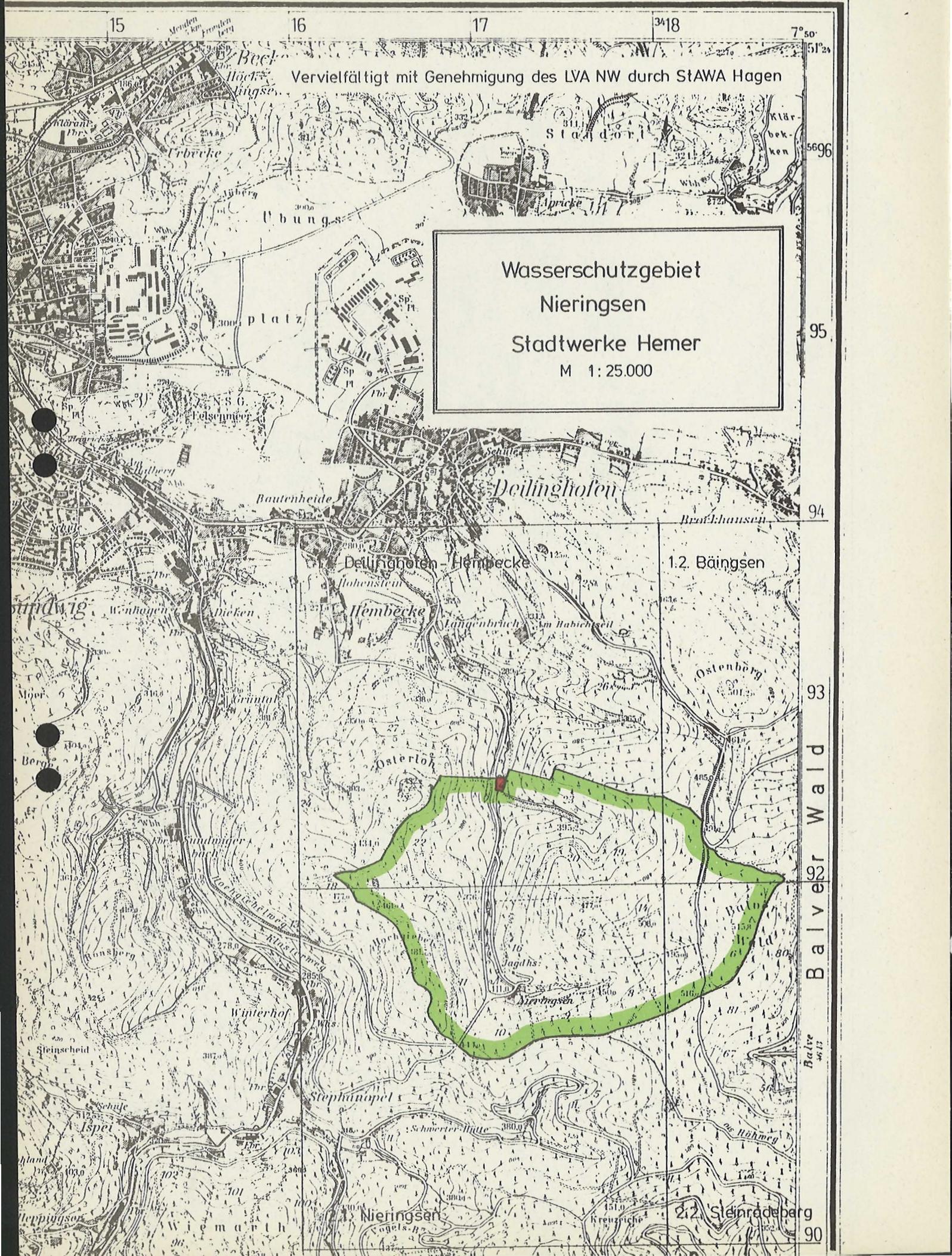
17

3418

7°50' 51"25

Vervielfältigt mit Genehmigung des LVA NW durch StAWA Hagen

Wasserschutzgebiet
Nieringsen
Stadtwerke Hemer
M 1:25.000



5696

95

94

93

Balveger Wald

Balve

90

1. In § 3 Abs. 1 wird nach Nr. 20 angefügt:
„21. der Kahlschlag von Wald.“
2. In § 4 Abs. 1 wird nach Nr. 20 angefügt:
„21. der Kahlschlag von Wald.“
3. In § 5 Abs. 1 wird nach Nr. 7 angefügt:
„8. der Kahlschlag von Wald.“

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, 3. 1. 1991

Der Regierungspräsident
gez. Berve

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 19

**88. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Änderung der ordnungsbehördlichen
Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutz-
gebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewin-
nungsanlage Nieringsen - Wasserschutzgebietsver-
ordnung Nieringsen - vom 3. Januar 1989 - veröf-
fentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk
Arnsberg Nr. 8 vom 25. Februar 1989 -
(Änderungsverordnung Nieringsen)**

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch § 51 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und entschädigungsgesetz - EEG NW -) - GV. NW. S. 365,
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201), wird verordnet:

§ 1

Die Wasserschutzgebietsverordnung Nieringsen wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird nach Nr. 8 angefügt:
„9. der Kahlschlag von Wald.“

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, 3. 1. 1991

Der Regierungspräsident
gez. Berve

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 20

RUNDVERFÜGUNGEN

14

Schul- und Kirchen- Angelegenheiten

**89. Grenzregulierung zwischen der
Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne und der Ev.
Kirchengemeinde Sodingen, Kirchenkreis Herne
Umgliederungsurkunde**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Herne und der Evangelischen Kirchengemeinde Sodingen wird im Bereich der Straße „Hölkeskampring“ neu festgesetzt.

Sie beginnt im Süden am Schnittpunkt der Straße „Hölkeskampring“ mit der Sodinger Straße. Parallel zum „Hölkeskampring“ verläuft sie an dessen östlicher Bauungsgrenze nach Norden bis zur Vinckestraße, wendet sich an deren südlicher Bauungsgrenze nach Osten, bis sie auf die bisherige Grenze zwischen beiden Kirchengemeinden trifft.

§ 2

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Herne, die östlich der in § 1 beschriebenen Grenze ihren Wohnsitz haben, werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Sodingen.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bielefeld, 25. 9. 1990

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

gez. zwei Unterschriften

Az.: 50821/II/A 5 - 05 Herne-Kreuz-Sodingen

 Urkunde

Zu der nach der Umgliederungsurkunde vom 25. 9. 1990 der Ev. Kirche von Westfalen beschlossenen Grenzregulierung zwischen der ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne und der ev. Kirchengemeinde Sodingen, Kirchenkreis Herne, wird aufgrund des Artikels 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der ev. Landeskirchen vom 8. April 1924 die staatliche Anerkennung erteilt.

Arnsberg, 7. 1. 1991

48. 4-15

Der Regierungspräsident

Im Auftrag: gez. Kluttig

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 20

**90. Errichtung der Evangelischen
Luther-Kirchengemeinde Herne**

Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Herne

BVerordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**.VERORDNUNGEN**

362. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Nieringsen - Wasserschutzgebietsverordnung Nieringsen - vom 30. 1. 1989. veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 8 vom 25. 2. 1989:

geändert durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 3. 1. 1991. veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 3 vom 19. 1. 1991; (2. Änderungsverordnung Nieringsen)

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654). zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384). zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175),
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060). zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201), wird

verordnet:

Die Wasserschutzgebietsverordnung Nieringsen wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird nach Nr. 9 angefügt:

„10. Das Befahren des Nieringser Talweges (Gemarkung Deilinghofen, Flur 7 und 8, entlang des Deilinghofer Baches) zur Holzabfuhr“.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, den 3. März 1993

Az.: 54.1.11-I. 962.567

Der Regierungspräsident

als obere Wasserbehörde

gez. Dr.-Ing. Berve

Regierungspräsidentin

Abl. Heg. Abg. 1993, S. 90

RUNDVERFÜGUNGEN**5****Kataster- und Vermessungs-
Angelegenheiten****363. Erlöschen einer
Vermessungsgenehmigung II**

Der Regierungspräsident **Arnsberg**, 2. 3. 1993
33.2416

Der Vermessungstechniker **Dietmar Borris** ist am 30. 6. 1992 aus den Diensten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs **Dipl.-Ing. Robert Ludwig** in 4770 Soest ausgeschieden.

Die mit meiner Verfügung vom 25. 10. 1991 erteilte Vermessungsgenehmigung II ist damit erloschen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Abg. 1993. S. 90

CBekanntmachungen
anderer Behörden und**364. Kartierung des
Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen**

Geologisches Landesamt **Krefeld**, 3. 3. 1993
Nordrhein-Westfalen

Das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen, **De-Greif-Str. 195**, 4150 Krefeld - eine Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie NW - führt im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223 in der Fassung vom 2. 3. 1974 BGBl. I S. 469) in folgenden Gebieten Arbeiten für die geowissenschaftliche Landesaufnahme (Kartierung) durch.

im Blattgebiet	zentrale Orte	von	bis
4216 Mastholte	Mastholte	März	November 1993
4314 Lippetal	Lippborg	März	November 1993
4315 Benninghausen	Benninghausen, Eickelbom	März	November 1993
4316 Lippstadt	Lippstadt	März	November 1993
4317 Geseke	Geseke	März	November 1993
4513 Neheim-Hüsten	Arnsberg	April	November 1993
4514 Mohnesee	Arnsberg	April	November 1993
4518 Madfeld	Madfeld	Juni	Oktober 1993
4613 Balve	Arnsberg	April	November 1993
4614 Arnsberg	Arnsberg	April	November 1993
4717 Niedersfeld	Winterberg, Olsberg	April	November 1993
4718 Goddelsheim	Medebach	April	November 1993
4812 Herscheid	Herscheid, Meinerzhagen	April	November 1993
4912 Drolshagen	Drolshagen	April	November 1993
4913 Olpe	Kreuztal	April	November 1993

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Ausgegeben in Arnsberg am 10. Juli 1993

Nr. 27

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Nieringsen - Wasserschutzgebietsverordnung Nieringsen - vom 30. 1. 1989, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 8 vom 25. 2. 1989; geändert durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 3. 1. 1991, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 3 vom 19. 1. 1991, geändert durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 3. 3. 1993, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 10 vom 13. 3. 1993; (3. Änderungsverordnung „Nieringsen“) S. 225

Bekanntmachungen

Staatliche Anerkennung von Schulen und Lehranstalten für nichtärztliche Heilberufe S. 226

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Neuer Studiengang in Bielafeld S. 226 - Verlust- und Ungültigkeitserklärungen von Polizeidienstausweisen S. 226 - dto. S. 227 - Ungültigkeitserklärungen von Polizeidienstausweisen S. 227 - Verlust- und Ungültigkeitserklärungen von Polizeidienstausweisen S. 227 - Aufgebot der Sparkasse Arnsberg-Sundern S. 227 - Aufgebote der Sparkasse Wittgenstein S. 227 - Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 227 - Aufgebot der Sparkasse Erwitte-Anröchte S. 227 - Jahresabschluss zum 31. Dezember 1992 der Städtischen Sparkasse zu Schweim S. 228 - Aufgebot der Sparkasse Erwitte-Anröchte S. 231 - Aufgebot der Sparkasse Geselke S. 231 - Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 232 - Aufgebot der Herner Sparkasse S. 232 - Aufgebot der Sparkasse Soest S. 232 - Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 232

B

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

VERORDNUNGEN

807. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Nieringsen - Wasserschutzgebietsverordnung Nieringsen - vom 30. 1. 1989, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 8 vom 25. 2. 1989; geändert durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 3. 1. 1991, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 3 vom 19. 1. 1991, geändert durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 3. 3. 1993, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 10 vom 13. 3. 1993; (3. Änderungsverordnung „Nieringsen“)

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -

LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175),

- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201),
- wird verordnet:

§ 1

§ 3 Abs. 1 Nr. 9 der Wasserschutzgebietsverordnung Nieringsen wird wie folgt geändert:

„9. der Kahlschlag von Wald über 0,3 ha oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung“.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Zugleich tritt die Vorläufige Anordnung vom 24. 11. 1992 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 vom 5. Dezember 1992) außer Kraft.

Arnsberg, den 23. 6. 1993

Az.: 54.1.11-1.962.567

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde
gez. Berve
(Regierungspräsidentin)

Abl. Reg. Abg. 1993, S. 225